

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2014

Beschlussantrag Nr. : 112-2013

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Steuern
Budget / Produkt: 90/ 61.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E	Ereignis
Beratung der Version 1:					
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2013				vertagt
Stadtrat	11.09.2013				vertagt
Ortschaftsrat Holzweißig	01.10.2013				Sitzung ausgefallen
Ortschaftsrat Greppin	14.10.2013	8	0	0	
Ortschaftsrat Thalheim	09.10.2013	6	2	0	mit Änderungen
Ortschaftsrat Wolfen	09.10.2013	8	5	1	
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	15.10.2013	0	6	0	
Ortschaftsrat Bitterfeld	16.10.2013	7	7	1	
Ortschaftsrat Bobbau	17.10.2013	0	10	1	
Haupt- und Finanzausschuss	17.10.2013	6	0	2	
Ortschaftsrat Rödgen	21.10.2013				Sitzung ausgefallen
Stadtrat	23.10.2013				vertagt
Beratung der Version 2:					
Ortschaftsrat Holzweißig	05.11.2013	0	7	0	
Ortschaftsrat Rödgen	25.11.2013	0	3	0	
Stadtrat	11.12.2013				vertagt
Beratung der aktuellen Version:					
Anhörung der Ortsbürgermeister	03.02.2014				
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2014				Keine Abstimmung
Stadtrat	26.02.2014				vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	27.03.2014				
Stadtrat	02.04.2014				

Beschlussgegenstand:

Steuersatzung für die Jahre 2014 und 2015

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Steuersatzung) für die Jahre 2014 und 2015 gemäß Anlage.

Begründung:

Gemäß § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen. Daraus resultiert im Übrigen auch, Realsteuern zu erheben und fristgemäß einzuziehen. Die Festsetzung von Hebesätzen durch die jeweilige Gemeinde gemäß § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz ist Voraussetzung für die Erhebung und Einziehung der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer.

Gemäß § 92 Abs. 2 Ziffer 5 GO LSA ist es der Gemeinde möglich, die Hebesätze separat in einer Steuersatzung festzusetzen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Damit ist für die Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen die notwendige Rechtssicherheit für die Steuerjahre 2014 und 2015 gegeben.

Die Änderung in diesem Beschlussantrag ist Bestandteil der 5. Ergänzung zum 1. Entwurf der Haushaltssatzung 2014.

Der Ausweis der Hebesätze in den Haushaltssatzungen 2014 und auch 2015 hat dann nur noch deklaratorischen Charakter.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Grundsteuergesetz

Gewerbesteuergesetz

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) **Untersachkonten: 40 110 00000 - Grundsteuer A**

b) **40 120 00000 - Grundsteuer B**

c) **40 130 00000 - Gewerbesteuer**

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Mehreinnahmen entsprechend der Aufkommensverhältnisse

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **112-2013**

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Steuersätze)